
Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
vom 03.06. – 05.07.2019

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 03.06. – 05.07.2019
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Freiburg, 31.05.2019	Die eingereichten/offen gelegten Unterlagen wurden eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Gegen die geplante Bebauung gemäß dem Plan bestehen KEINE Einwände.	Kenntnisnahme
2	AK Barrierefrei, 30.05.2019	Gegen den o.a. Bebauungsplane bestehen aus Sicht des AK Barrierefrei keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3	bnNetze Freiburg, 05.06.2019	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der bnNETZE GmbH obliegt die technische Betriebsführung im Namen der regioAQUA GmbH für die Wasserversorgung der Stadt Rheinfelden. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit den Stadtwerken Rheinfelden auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Die gemeinsame Stellungnahme ist beigefügt.</p> <p>Im Verfahrensgebiet befinden sich Erdgas-Hochdruckleitungen der bnNETZE GmbH mit Druckstufen von 16 bar sowie 70 bar für die erhöhte Schutzanforderungen gelten. Der sichere Betrieb der Leitungen darf weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke sind einzuhalten. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen sind mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Gestattung. Das Lagern von schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitungen ist auch während der Bauzeit nicht zulässig. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der bnNETZE GmbH zu erfolgen. Die am Bau Beteiligten sind für die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen werden unter HINWEISE in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen und an die Bauherrschaft sowie die Tiefbauabteilung weitergegeben.</p> <p>Für die Erdgasleitung ist ein Leitungsrecht im Bebauungsplan eingetragen.</p>

		<p>Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315 (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971- VI ZR/232/69). Zur Verhütung von Schäden muss der Bauunternehmer daher rechtzeitig Leitungspläne unter Vorlage neuester Bauplanung einholen. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Im Bereich der Leitungen und Kabel dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Eine örtliche Einweisung vor Baubeginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens mit einer Schutzstreifenbreite von 4,0m beidseits der Leitung ist zwingend erforderlich.</p> <p>Die Versorgung des Verfahrensgebietes mit Trink- und Löschwasser und bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Erdgas kann durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze in der Römerstraße sichergestellt werden. Der Ruhedruck bezieht sich auf die Höhe 326 m NN (Druckzone HB3000). Im entsprechenden Gebiet kann ein Versorgungsdruck von ca. 3,6 Bar geliefert werden. Es wird eine Löschwassermenge (Grundschutz) von 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung gestellt. Löschwasserbedarf für Objektschutz wird seitens der bnNETZE GmbH nicht bereitgestellt.</p> <p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV, AVBWasserV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
4	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, 11.06.2019	Bezüglich des Ausbaus des bestehenden Kreisverkehrsplatzes an der Müßmattstraße bitten wir um weitere Beteiligung und frühzeitige Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung auch über den Umfang der einzureichenden Unterlagen	Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Straßenwesen und Verkehr ist erfolgt. Zum Bebauungsplan wurde in enger Abstimmung mit dem Straßenbauamt Bad Säckingen ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Grundlage für die weitere verkehrliche Erschließung des Gebietes Feuerwehr und Erdaushub-Zwischenlager darstellt Der RE-Entwurf liegt bereits zur Genehmigung beim Regierungspräsidium

			Freiburg, Abt. Straßenwesen und Verkehr. Mit Schreiben vom 22.07.2020 erklärt sich die Straßenbauverwaltung fachtechnisch mit dem RE-Entwurf einverstanden.
5	Stadt Schopfheim, 17.06.2019	Keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist für das geplante Baugebiet gesichert.	Kenntnisnahme
6	Landratsamt Lörrach, FB Baurecht, 03.07.2019	Umwelt Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.	Kenntnisnahme. Anmerkung wird unter HINWEISE in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.
		Es bestehen keine Bedenken und Anmerkungen gegen das Aufstellen des Bebauungsplans und die Teiländerung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
		Altlasten / Bodenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
		Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Bodenbelastungen bekannt.	Kenntnisnahme
		Für die Ermittlung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann gemäß Bodenwertungsdaten auf Basis der Bodenschätzung eine Gesamtbewertung der Wertstufe 3 zugrunde gelegt werden.	Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Rahmen des Umweltberichts behandelt, der zur Offenlage erstellt wurde.
		Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme sollten Verwertungsmöglichkeiten für überschüssiges Bodenmaterial festgelegt sein.	Kenntnisnahme und Weitergabe an die Bauherrschaft.
		Für die Zwischenlagerfläche ist aufgrund der voraussichtlichen Lagerkapazität von über 100t eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 1 der 4. BImSchV i.V. mit Anhang 1 Ziffer 8.12.2 beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt zu beantragen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Rheinfelder Stadtgebiet in Teilbereichen dioxinhaltes Bodenmaterial vorhanden ist, das als gefährlicher Abfall einzustufen ist, wäre es aus unserer Sicht im Hinblick auf ggf. anstehende Bau- bzw. Sanierungsarbeiten ange raten, die Zwischenlagerfläche auch für die Annahme von gefährlichem Abfall auszulegen. Ab einem Schwellenwert von 50 Tonnen Lagerkapazität ist für das Genehmigungsverfahren nach Anhang 1, Ziffer 8.12.1.1 das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 zuständig.	Kenntnisnahme. Die voraussichtliche Lagerkapazität von Z2- Material liegt bei ca. 1.200 t. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird daher beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt. Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen u.a. für das Zwischenlager.
Immissionsschutz Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind bei raumbedeutsamen Planun-	Kenntnisnahme		

	<p>gen die für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden Gutachten zu Lärm, Staub und Staubinhaltsstoffen erstellt.</p>
	<p>Wir weisen auf folgende Schutzabstände zu Wohnbebauungen gemäß Abstandserlass Nordrhein-Westfalen hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauhöfe sollen 100 m Abstand zu Wohngebieten aufweisen, dieser Schutzabstand reicht in der Regel nur aus, wenn kein Nachtbetrieb vorliegt. • Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sollen einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten. • Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sollen einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten. • Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden, sollen einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten. <p>Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Abwägung anhand der immissionschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung hier auftreten, ist hier wahrscheinlich zielführend. Wir weisen darauf hin, dass Konflikte nicht auf folgende Genehmigungsverfahren verlagert werden dürfen. Wir empfehlen daher, im Bauleitplanverfahren alle notwendigen Belange zu ermitteln, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung der notwendigen Schutzabstände • eine Immissionsprognose für Lärm ausgehend von allen Nutzungen im überplanten Gebiet (auch vom Erdaushub-Zwischenlager) sowie • eine Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe für das Erdaushub-Zwischenlager und • ggf. für den Bauhof eine Immissionsprognose für Staub, sofern Staubfreisetzungen durch Fahrverkehr oder Umgang mit Schüttgütern zu besorgen ist. 	<p>Die angesprochenen Umwelteinwirkungen werden im Rahmen der Gutachten zu Lärm, Staub und Staubinhaltsstoffen betrachtet.</p>
	<p>Wir empfehlen ausdrücklich, das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zu betei-</p>	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg wird</p>

		<p>ligen, falls entsprechende Genehmigungssachverhalte angestrebt werden (Siehe SG Umweltrecht).</p>	<p>im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt bzw. der immissionschutzrechtliche Antrag wird beim RP gestellt.</p>
		<p>Umweltrecht Die Stellungnahme bezieht sich nur auf das Zwischenlager: Das Zwischenlager stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 8.12.2 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) der Anlage 1 zur 4. BImSchV dar. Die Lagerung von gefährlichem Abfall ist selbst immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 8.12.1.2 (30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Hier liegt die Zuständigkeit beim LRA. Bei einer Lagermenge von mehr als 50 Tonnen gefährlichem Abfall (Ziffer 8.12.1.1) liegt die Zuständigkeit beim RP.</p>	<p>Kenntnisnahme Die voraussichtliche Lagerkapazität von Z2- Material liegt bei ca. 1.200 t. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird daher beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt. Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen u.a. für das Zwischenlager. Die Stellungnahme wird unter HINWEISE in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen und an die zukünftigen Bauherren/ Betreiber des Erdaushubzwischenlagers weitergegeben.</p>
		<p>Laut Bebauungsplan soll auch Straßenaufbruch zwischengelagert werden. Wenn dieser teerhaltig ist, ist er als gefährlicher Abfall einzustufen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Da sich in vielen Teilen der Stadt Rheinfeldern dioxinhaltiges Bodenmaterial befindet und dieses ab einer Konzentration von 15.000 ng/kg Dioxin als gefährlicher Abfall einzustufen ist, sollte seitens des Antragstellers überlegt werden, ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerung von gefährlichem Abfall über 50 Tonnen beantragt werden sollte. Gerade im Hinblick auf die baldige Sanierung der Hardtstraße und die hohe Dioxinbelastung des dortigen Bodens ist dies dringend zu empfehlen.</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird von einer Lagerkapazität von 1.2000 t t von Z2-Material sowie von teerhaltigem Straßenaufbruch ausgegangen. Der notwendige immissionschutzrechtliche Antrag wird entsprechend gestellt.</p>
		<p>Hinsichtlich der Lagerdauer ist zu beachten, dass bei einer Genehmigung für die zeitweilige Lagerung nach Ziffer 8.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Dauer von einem Jahr nicht überschritten werden darf. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Anlieferung im jeweiligen Lagerbereich. Die Lagerdauer ist durch ein stringentes Lagermanagementsystem sicherzustellen (FIFO - first in, first out) und vom Betreiber zu dokumentieren. Wird die Jahresfrist überschritten, ist eine Genehmigung für eine Lageranlage nach Ziffer 8.14 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erforderlich, die im Verfahren mit Öffentlich-</p>	<p>Kenntnisnahme. Anregungen werden unter HINWEISE in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen und an die zukünftigen Bauherren/ Betreiber des Erdaushubzwischenlagers weitergegeben. Das Regierungspräsidium Freiburg wird</p>

		<p>keitsbeteiligung zu erteilen ist. Hier liegt die Zuständigkeit beim RP. Da aus den Plänen nicht ersichtlich ist, wie genau die Lagerung erfolgen soll, ist dringend zu empfehlen, das RP Freiburg bezüglich des geplanten Zwischenlagers anzuhören.</p> <p>Beträgt die Lagerdauer mehr als drei Jahre, so sind darüber hinaus die Vorgaben der Deponieverordnung für Langzeitlager zu beachten.</p> <p>Des Weiteren sind die Vollzugshinweise zur Überprüfung von Bauschutt-Recycling-Anlagen (RC-Anlagen) des Umweltministeriums einzuhalten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen • Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 3 und § 8 KrWG sowie der Gewerbeabfallverordnung möglichst getrennt zu halten und hochwertig zu verwerten bzw. falls eine Verwertung nicht möglich ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Eine Verdünnung verunreinigter Bau- und Abbruchabfälle durch Mischen oder Zugabe von unbelastetem Material ist nicht zulässig. Die Getrennthaltung und Kennzeichnung der einzelnen Materialien und Fraktionen von unterschiedlicher Qualität ist in jedem Bereich der RC-Anlage entsprechend der Anlagenzulassung erforderlich. • Rechtliche Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und Behandlung • Lager- und Betriebsflächen müssen grundsätzlich befestigt sein. Die Art der Befestigung ergibt sich aus der betrieblichen Nutzung der Flächen und den umweltrechtlichen, insbesondere den wasserrechtlichen Anforderungen. • Wasserrechtliche Anforderungen: Nach § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Gleiches gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen (§ 62 WHG und AwSV) bzw. außerhalb von Anlagen (§ 25 WG). Die wasserrechtlichen Anforderungen an Lager- und Betriebsflächen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle richten sich nach dem Depositionspotential und der Untergrundbeschaffenheit analog den Einbaukonfigurationen gemäß den „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial. Dabei stellt Eingangsmaterial, welches noch nicht beprobt wurde, zunächst Z 2 Material dar. Für Belastung Z 2 und mehr gilt: Wasserundurchlässige Lagerfläche (z.B. Asphalt oder Beton) mit Sickerwasserfassung und ordnungsgemäßer Ableitung des gefassten Abwassers; alternativ zur Sickerwasserfassung: Überdach- 	<p>im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Anregungen werden unter HINWEISE in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen und an die zukünftigen Bauherren/ Betreiber des Erdaushubzwischenlagers weitergegeben.</p> <p>Für das Erdaushubzwischenlager ist nur eine max. Lagerzeit von jeweils einem Jahr vorgesehen. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Antrags wird die Lagerdauer thematisiert.</p>
--	--	---	---

		<p>ung/Abdeckung und verhindern von seitlichem Wasserzutritt. Eine Abdeckung mit Folie genügt nur in begründeten Ausnahmefällen und allenfalls temporär. Zusätzlich wird auf die Pflichten aus der AwSV, insbesondere Eignungsfeststellung, Prüfung durch Sachverständige und Eigenkontrolle hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzrechtliche Anforderungen: Für die Lagerung von unbehandeltem Bauschutt und auch für gebrochenes und klassiertes Material mit Belastungen > Z 1.1 soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Daher sind die zulässigen Lagermengen (unter Angabe der Abfallschlüssel) mit den dazugehörigen Flächen getrennt nach Eingangs- und Ausgangslager in der Genehmigung festzuschreiben. • Bei Anlagen, in denen mit mehr oder weniger staubenden Schüttgütern umgegangen wird, ist der Bagatellmassenstrom für die diffusen Staubemissionen von 100 g/h regelmäßig überschritten. Schon auf Grund der diffusen Staubemissionen solcher Anlagen ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine Immissionsprognose erforderlich (siehe Kapitel 4 TA Luft). Dies betrifft die Vorhaben, bei denen sich im Einwirkungsbereich der Anlage Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sich also insbesondere Wohnbebauung bzw. gewerbliche Nutzungen mit ständigen Arbeitsplätzen in der näheren Umgebung des Vorhabens befinden. <p>Es gelten die in der TA-Luft unter 5.2 „Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung vorgegebenen Emissionsanforderungen bzw. Maßnahmen, da unter 5.4.8.11 bzw. 5.4.8.12 keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen vorgegeben sind. Abschnitt 5.2.3 der TA Luft enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Staubminderung bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen.</p>	
		<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Einwirkungsbereich der Anlage hinsichtlich des Lärms darzustellen. Befinden sich in diesem Einwirkungsbereich maßgebliche Immissionsorte gemäß A.1.3 der TA Lärm, so ist eine Schallimmissionsprognose vorzulegen.</p>	<p>Zum Bebauungsplan wird ein Lärmgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Offenlage vorgestellt.</p>
		<p>Landwirtschaft und Naturschutz SG Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft & Ernährung Im Plangebiet liegen rund 2,5ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur I handelt. Dies sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Eine Umwidmung sollte daher nicht erfolgen. Insbesondere die Nutzung</p>	<p>Im Planungsgebiet liegen landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur I. Dies sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für die geplanten Nutzungen müssen diese landwirtschaftlichen Flächen umgewandelt werden. Allerdings wurde ein Teil der nun überplanten Fläche, vor allem im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr, als Kleingärten</p>

		<p>eines Ackers als Zwischenlager für Erdaushub sehen wir kritisch.</p>	<p>und Baumschule genutzt und standen bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung. Die Flächen werden nun im vollen Umfang als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und als Sondergebiet für ein Erdaushubzwischenlager in Anspruch genommen. Da der vorhandene Boden nur einer Nutzungsart zur Verfügung stehen kann, muss zwischen diesen beiden konkurrierenden Nutzungen abgewogen werden.</p> <p>Im Vorfeld der Bebauungsplanung wurden mehrere Standortalternativen für die Feuerwehr untersucht. Aufgrund der zentralen Lage und der guten verkehrlichen Anbindung fiel die Auswahl auf den Bereich der Römerstraße. Für das Erdaushubzwischenlager wurden ebenfalls diverse Standorte geprüft. Das wichtigste Kriterium für den nun vorgesehenen Standort ist, dass er außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt und es sich um ein städtisches Grundstück handelt.</p> <p>Aufgrund des notwendigen Neubaus der Feuerwache Rheinfelden, der notwendigen Ausweisung eines Gebietes zur Ablagerung von Erdaushub, der Eignung des Standortes und der vorhandenen Grundstücksverfügbarkeit wird der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen der Abwägung hingenommen. Andere Grundstücke für diese Nutzungen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.</p>
		<p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wer-</p>

		<p>Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatschG anzuwenden. Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Es ist deshalb zu prüfen, ob als Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise Aufwertungen bereits bestehender Biotope, Maßnahmen zur Pflege von Streuobstbeständen oder Extensivierungen von Gewässerrandstreifen verwirklicht werden können. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z.B. überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstrukturen, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur Stufe I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist auf diese Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>den Maßnahmen zum Ausgleich erarbeitet. Ein Teil der nun überplanten Fläche, vor allem im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wurde vorher als Kleingärten und Baumschule genutzt und stand bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung. Hier erfolgt eine naturschuttfachliche Aufwertung der Biotoptypen in Form einer Trockenmauer sowie die Anlage einer Fettwiese mit Einzelbäumen. Zusätzlich erfolgt eine Aufwertung durch Ausbildung linearer Gehölzstrukturen (Feldhecke) und durch die Anlage eines Feldgehölzes. Dadurch wird u.a. erreicht, dass der Ausgleich für den Eingriff ausschließlich im Gebiet selbst erfolgen kann.</p>
		<p>Naturschutz Wird ggf. noch nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.</p>
		<p>Brand- und Katastrophenschutz Grundsätzlich kann dem Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“ der Stadt Rheinfelden zugestimmt werden. Bei dem weiteren Vorgehen würden wir uns freuen, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p><u>Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst</u> Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Aufstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Anregung wird unter HINWEISE in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen und an die Bauherrschaft weitergegeben.</p>
		<p><u>Löschwasserversorgung</u> Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 96 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen. Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen</p>	<p>Kenntnisnahme. Anregung wird unter HINWEISE in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen und an die Bauherr-</p>

		maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein.	schaft weitergegeben.
7	IG Velo, Rheinfelden, 02.07.2019	Radfahrer sind bei diesem Neubau hauptsächlich durch die Ausfahrten vom Grundstück der neuen Feuerwehr betroffen. Und zwar die Ausfahrt auf die Römerstraße und die geplante Ausfahrt direkt in den Kreisel Müssmattstraße.	Kenntnisnahme
		<u>Ausfahrt Römerstraße</u> An der Römerstraße ist an der nördlichen Seite ein Radfahrstreifen eingezeichnet. Da vom Gelände der Feuerwehr nicht nur Verkehr im Einsatzfalle stattfinden wird, sollte bei der Planung der Ausfahrt auf eine gute Übersichtlichkeit für den vom Gelände der Feuerwehr fahrenden Verkehrs geachtet werden. Die Feuerwehr führt oft Übungsfahrten auch mit den großen Einsatzfahrzeugen durch.	Die Einfahrt über die Römerstraße in das Grundstück der Feuerwehr dient vor allem den einrückenden Feuerwehrleuten vor dem Einsatz. Zur Aus- und Einfahrt zum Einsatz bzw. bei Übungsfahrten wird die neue Abzweigung aus dem Kreisel benutzt. Zur Römerstraße hin gibt es noch eine Notausfahrt, die allerdings nur im Notfall genutzt wird und durch eine Schranke gesichert ist. Die Außenanlagenplanung der Feuerwehr wird mit der Radwegeplanung abgestimmt.
		Auf der Römerstraße würde sich eine Temporeduktion auf 30 km empfehlen, da auch hier durch die neuen Wohnungen mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs (Fahrzeug, Fußgänger, Radfahrer) zu rechnen ist. Auch ist dort ein Kindergarten geplant, so dass auch hier eine Begründung für die 30 km/h Temporeduktion gegen ist.	Die Anregung bezieht sich auf den westlichen Teil der Römerstraße. Sollten sich dort Umstände ergeben welche eine 30 km/h Beschränkung begründen wird diese festgelegt. Im Hinblick auf den Kindergarten, kann 30 km/h nur angeordnet werden, sofern der Eingang des Kindergartens auch zur Römerstraße hin angelegt werden wird. Grundsätzlich werden in der Regel die Verkehrssituationen angepasst, wenn sich die Örtlichkeiten erheblich ändert.
		<u>Kreisel</u> Das größte Problem sehen wir bei diesem Kreisel, da dieser Kreisel schon in seinem jetzigen Zustand nicht der Musterlösung des Verkehrsministerium BW (siehe Anlage, Musterlösung für Kreisverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften) entspricht. Wie man an der weiteren Anlage sehen kann, ist sogar noch eine weitere Zufahrt zum	Da der Kreisverkehr komplett neu geplant wird, werden hier auch die aktuellen Vorschriften und Richtlinien angewendet. Dadurch wird gewährleistet, dass er die Verkehrsmenge aufnehmen

		<p>Kreisverkehr geplant für das mögliche Neubaugebiet östlich Cranachstraße. Eigentlich ist der Kreisverkehr jetzt schon zu klein. Die Mittelinseln als Überquerungshilfe für Radfahrer/Fußgänger sind mit 2 Metern Breite nicht ausreichend. In der Musterlösung für Kreisverkehre sind mindestens 2,5 m vorgesehen. Das hat zur Folge, dass Radfahrer beim Überqueren der Fahrbahn meist absteigen müssen, da ein zielgerichtetes Anhalten auf der Mittelinsel im Fahrbetrieb kaum möglich ist, bzw. auch gefährlich, da der Fahrzeugverkehr, vor allem Lastwagen, mit geringem Abstand vorbeifährt. Wenn nun an diesen Kreisverkehr, ohne Änderung des Durchmessers noch zwei Zufahrten gebaut werden, gibt es eine deutliche Verschlechterung für den Rad- Fußgängerverkehr. Es wäre durchaus überlegenswert, einen neuen Radweg anzulegen, der von der Müßmattstraße auf die westliche Seite (siehe beigefügte Zeichnung) im Bereich des Roten Kreuzes mit Hilfe einer Brücke über den Äußeren Ring/B 316 geführt wird.</p>	<p>kann. Die erforderlichen Breiten für Aufstellflächen werden entsprechend berücksichtigt.</p>
8	<p>Landratsamt Lörrach, Radverkehrsbeauftragte im FB Straßen, 03.07.2019</p>	<p>Maßnahmenvorschläge: Maßnahmenblätter Radverkehrskonzept 2023-2025 zur Kenntnis und Berücksichtigung</p> <p><i>(Für das Bebauungsplangebiet ist Maßnahmenblatt 2025 relevant. Die Beschreibung des Ist-Zustandes darin lautet: „Die Römerstraße hat zw. Müßmattstraße und Brücke keinen Geh- bzw. Radweg. Auf beiden Seiten ist ein mit Breitstrich markierter und vom Radverkehr befahrener Bereich vorhanden. Der Kfz-Verkehr ist oftmals zu schnell.“ Als Maßnahme ist beschrieben: „Kurzfristig sollten in beiden Richtungen Fahrradpiktogramme markiert und längerfristig ein Geh- und Radweg gebaut werden.)</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Römerstraße wird im Rahmen der Errichtung des Feuerwehrgebäudes ausgebaut. Dabei wird auch ein Radweg eingeplant.</p>
9	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, 19.07.2019</p>	<p>Grundsätzliche Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen weder gegen die Bebauungspläne noch gegen die entsprechenden Flächennutzungsplanänderungen.</p> <p>In Bezug auf die Planung im Bereich „Feuerwehr Römerstraße“ lässt sich nur der schalltechnischen Untersuchung entnehmen, dass auf der Fläche zwischen Römerstraße und Kreisverkehr neben dem bestehenden DRK-Ortszentrum möglicherweise die Ansiedlung einer Polizeistation vorgesehen ist. Dies sollte in den Begründungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans entsprechend konkretisiert werden. Darüber hinaus handelt es sich allenfalls bei der Polizeistation um eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“. Für das bestehende DRK-Ortszentrum dürfte dies nicht gelten. Hier dürfte die Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zutreffender sein. Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Konkretisierungen spätestens in den Offenlageentwürfen der Bauleitpläne vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das DRK-Ortszentrum ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehr Römerstraße“. In der Flächennutzungsplan-Änderung wird der Bereich des DRK-Zentrums gemäß der Anregung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Der östlich angrenzende Bereich ist als Fläche für Gemeinbedarf mit der</p>

			<p>Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung dargestellt. An dieser Stelle war ursprünglich der Neubau einer Feuerwehr vorgesehen. Da das Grundstück zu klein ist wurde östlich der Müßmattstraße ein neues Grundstück gefunden. Die Fläche wird als Gemeinbedarfsfläche beibehalten und für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bereitgestellt. Möglich wäre hier z.B. die Umsiedlung der Polizei aus der Innenstadt.</p> <p>Die Begründungen wurden entsprechend angepasst.</p>
	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 03.07.2019</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von quartärem Schwemmlehm sowie Auenlehm mit einer zu erwartenden Mächtigkeit der Lockergesteine von mehreren Metern überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Beim Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Der Schwemmlehm neigt zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Anregung wird unter HINWEISE in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

		<p>schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind ggf. nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Der Planung steht aus rohstoffgeologischer Sicht nichts entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet auf pleistozänen Kies- und Sandablagerungen des Rheins liegt, die ein hochwertiger mineralischer Rohstoff sind. Die Kiese und Sande werden in der nahegelegenen Kiesgrube Rheinfelden-Herten (LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 8414-2) im Trockenabbau gewonnen und zu teilweise güteüberwachten Kies-Sand-Gemischen aufbereitet. Sofern bei der Erschließung des Plangebiets (größere Mengen) nutzbare(r) Kiese und Sande anfallen, sollten diese zur Ressourcenschonung einer Verwendung als Baustoff zugeführt werden. Es wird empfohlen, hierzu gegebenenfalls mit der Kiesgrube Rheinfelden- Herten (Betreiber: Rheinfelder Kies GmbH & Co. KG, Hebelstraße 10, 79618 Rheinfelden- Baden) Kontakt aufzunehmen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Anregung wird unter HINWEISE in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

	<p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
--	--	--

Rheinfelden (Baden), 02.09.2020
601/ Christiane Ripka